



**EINWOHNERGEMEINDE
FÜLLINSDORF**

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf

vom 4. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)	3
B. Anspruchsvoraussetzungen	
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag	3
§ 3 Einkommensgrenze	3
§ 4 Vermögensgrenze	3
C. Berechnungsgrundlagen	
§ 5 Hypothetisches Einkommen	3
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe	4
D. Vollzugsbestimmungen	
§ 7 Zuständigkeit	4
§ 8 Verfahren	4
§ 9 Rechtsmittel	4
E. Schlussbestimmungen	
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts	4
§ 11 Inkrafttreten	5

Ingress

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Füllinsdorf beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht im Minimum 100 % und maximal 120 % dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130 % und maximal 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden. Näheres regelt die Verordnung.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11

⁵ SGS 850.11

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht im Minimum 100 % und maximal 120 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an den Sozialdienst oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Sozialdienstes oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 14.10.2004 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01.01.2024 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG


Catherine Müller
Gemeindepräsidentin


Kurt Sidler
Gemeindevorstand

Von der Gemeindeversammlung am 04.12.2023 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am genehmigt.

Genehmigung

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft

mit Beschluss Nr. vom